

Mietvertrag für das Vereinshaus

Die SG Frischauf Fulda 1962 e.V.

Vertreten durch den 1. Vorsitzenden Benjamin Möller und 2. Vorsitzenden Florian Dalitz

-nachfolgend **Verwalter** genannt-

und

Herrn/Frau/Firma/Verein

.....
.....
.....

- nachfolgend **Mieter** genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die SG Frischauf Fulda 1962 e.V. vermietet dem Mieter zur Durchführung

einer

am in der Zeit vom bis

im Vereinshaus folgende Räume:

Hauptsaal mit angrenzender Küche, Herren- und Damentoilette, Vorplatz des Gebäudes

.....

Zusätzlich werden folgende Gegenstände zur Nutzung hinzugebucht:

__ x Stehtische (3 Stück á 6,- €)

§ 2 Mietzahlung und Kautio

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten Räume und Gegenstände hat der Mieter bis zum einen Mietzins in Höhe von Euro zu zahlen. Der Betrag ist bar zu entrichten. In diesem Betrag sind die anteiligen Kosten für Heizung-, Wasser und Stromverbrauch enthalten. Eine Rechnung / Quittung kann auf Wunsch erstellt werden.
- (2) Zur Sicherung von Ansprüchen der SG Frischauf Fulda 1962 e.V. aus diesem Vertrag hat der Mieter bei Vertragsabschluss eine Kautio in Höhe von 150,- Euro in bar zu hinterlegen.
- (3) Die Zahlung der Miete und der Kautio sind Vertragsabschluss der Mietsache fällig.
- (4) Der Abschluss des Mietvertrages findet 14 Tage vor Mietdatum statt. Zu diesem Termin sind die Mietkosten und die Kautio zu entrichten. Ausnahmen der 14 Tage Frist können mit dem Verwalter abgesprochen werden.
- (5) Die Stornierung der Buchung des Vereinshauses ist mit einer Frist bis 14 Tage vor Mietdatum kostenfrei möglich. Nach Ablauf der Frist werden Stornogebühren von 50,- EURO vom bereits gezahlten Mietpreis fällig.

§ 3 Übergabe und Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Verwalter übergibt die Räume und Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand. Der Mieter überzeugt sich davon bei der Übergabe. Etwaige Beanstandungen sind dem Verwalter sofort mitzuteilen und in einem Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (2) Der Übergabetag der Räumlichkeiten und den Gegenständen wird am Tag des Mietvertrag Abschlusses festgelegt. Dieser Termin kann maximal am Tag vor dem Mietdatum erfolgen.

Übergabe erfolgt am um Uhr.

- (3) Nach Abschluss der Nutzung gibt der Mieter die Räume in vertragsgemäßem Zustand besenrein und gereinigt bis 11:00 Uhr das auf die Nutzung folgenden Tages an den Verwalter zurück. (siehe § 4 Abs. 5) Der Zustand der Mietsache wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Verwalter auf Rechnung und Gefahr des Mieters den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen. (Dieser wird von der Kautio einbehalten)

§ 4 Nutzung und Reinigung der Mietsache

- (1) Die Mietsache ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwalters. Bei Anbringung einer Dekoration oder etwaigen Veränderungen sind diese so zu gestalten, dass eine Beschädigung der Mietsache ausgeschlossen ist. Die Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten sind nach Durchführung der Veranstaltung zu entfernen.
- (3) In allen Räumlichkeiten der Mietsache herrscht striktes Rauchverbot.
- (4) Die Nutzung von Konfetti (insbesondere Konfettikanonen) und Feuerwerk sind strengstens verboten. Kommt der Mieter dieses Verbotes nicht nach, kann der Verwalter auf Rechnung und Gefahr des Mieters den vertragsgemäßen Zustand herstellen und für die Dauer der Vorenthaltung den üblichen Mietzins verlangen und in Rechnung stellen.
- (5) Die Mietsache ist besenrein und nass durchgewischt zu hinterlassen. Ebenso sind alle Tische und Arbeitsflächen gereinigt zu hinterlassen. Es werden eigene Putzutensilien benötigt und sind nicht im Vereinshaus zu finden. Alle genutzten Gegenstände inkl. Gläser und Geschirr sind gereinigt zu hinterlassen.
- (6) Für die Einhaltung der Ruhestörung ist der Mieter verantwortlich und haftet hierfür bei Vorfällen (einschließlich nachträglicher Kosten durch ggf. Polizei oder ähnlichen Einsätzen).
Ab 22:00 Uhr sind die Eingangstür geschlossen zu halten. Im Außenbereich darf keine Musik abgespielt werden und Gespräch sind auf ein minimales zu reduzieren (leise). Die Musik in den Räumlichkeiten ist ebenfalls der Uhrzeit anzupassen.
- (7) Der Mieter wird während der Dauer des Mietverhältnisses durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge tragen, dass seine Beauftragten, Besucher oder Gäste nicht die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder dieses Vertrages verletzen.

§ 5 Haftungsfreistellung

(1) Haftung

- a. Der Mieter übernimmt die Haftung für jegliche Personen- oder Sachschäden, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung ergeben. Die Haftung, der SG Frischauf Fulda 1962 e.V. auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Vereinsheimes aus § 836 BGB bleibt unberührt.
- b. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der SG Frischauf Fulda 1962 e.V. beruhen.

- (2) Der Benutzer hat für Personen- und Sachschäden den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in vertragsüblicher Höhe abzuschließen und der SG Frischauf Fulda 1962 e.V. vorzuweisen. Hierbei ist zu vereinbaren, dass der Versicherer die Entschädigung an den Geschädigten zahlt und auf den Rückgriff gegen die SG Frischauf Fulda 1962 e.V. verzichtet.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die SG Frischauf Fulda 1962 e.V. übt durch die Vorstandsmitglieder gegenüber dem Mieter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Nutzung der Sportkabinen sind jederzeit durch die Vereinsmitglieder zwecks Ausübungen von Trainings- oder Wettkämpfen gestattet.

§ 7 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Abfälle jeglicher Art sind durch den Mieter privat zu entsorgen
- (2) Nutzung von Gläsern, Geschirr und weiteren Küchenutensilien sind im Vorhinein mit der Verwalter abzusprechen.

§ 8 Rücktritt

- (1) Die SG Frischauf Fulda 1962 e.V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist.
- (2) Macht die SG Frischauf Fulda 1962 e.V. von diesem Recht Gebrauch, stehen dem Mieter keine Ersatzansprüche zu. Die der SG Frischauf Fulda 1962 e.V. anlässlich des Vertragsabschlusses entstandenen Kosten, über 50,- Euro (Stornierungskosten § 2 Abs. 5), sind ihr zu entrichten.

§ 9 Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Von diesem unterschriebenen Vertrag erhält der Mieter am Tag der Übergabe der Vereinsräume eine Kopie ausgehändigt.

Fulda,

.....
Benjamin Möller
(1. Vorsitzender / Verwalter)

.....
Florian Dalitz
(2. Vorsitzender / Verwalter)

.....
Mieter

Ergänzung zu „Mietvertrag für das Vereinshaus“

Anmerkungen zum Mietvertrag aus aktueller Situation wegen der anhaltenden Corona Pandemie

Der Mieter ist hier aufgeklärt, dass er für die Einhaltung der aktuellen Regelungen des Landes Hessen verantwortlich ist. Aktuelle Information unter :

www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen

Hiermit erklärt der Mieter, sich an die Regelungen des Landes Hessen zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass es seine Gäste ebenfalls tun. Bei nicht Einhaltung der Corona Regelungen sind der Mieter bzw. seine Gäste verantwortlich. Der Vermieter ist nicht schuldhaft und tritt hiermit von seiner Haftung ab.

Fulda,

.....

Unterschrift Mieter